

Merkblatt



zum Workshop Sans Papier = Sans santé ?

Inhalt

Die Situation der Gesundheitsversorgung von Sans Papiers	1
Rechtliche Grundlagen	2
Gesetze zur Notfallversorgung	2
Ärztliche Schweigepflicht (Art. 321 StGB)	2
Krankenkasse	3
Krankenversicherungen: Praxis	3
Unfallversicherung	4
Prämienverbilligung	4
Wer bezahlt schlussendlich die anfallenden Krankenkosten?	4
Was gilt es zu beachten, falls wir als Gesundheitsfachpersonen Sans Papiers behandeln oder weiterverweisen wollen?	5
Links: Anlaufstellen	6
Literatur	6

Im Februar 2020 haben die «kritischen Medizinstudierenden Bern (KriMe)» in Zusammenarbeit mit der «Berneer Beratungsstelle für Sans Papiers» und der «Berneer Gesundheitsversorgung für Sans-Papiers des Schweizerischen Roten Kreuz» den Workshop «Sans Papier = Sans santé?» durchgeführt. Es wurde über die aktuelle Situation der Gesundheitsversorgung von Sans Papiers informiert und diskutiert. Die wichtigsten Punkte des Workshops sind nun in diesem Merkblatt zusammengestellt. Es richtet sich an Medizinstudierende, medizinisches Personal und andere Personen, welche mit Sans Papiers arbeiten und Informationen über den Zugang zu Gesundheitsversorgung benötigen. Es bezieht sich auf die Situation in Bern und kann je nach Kanton stark variieren. Das Merkblatt hat keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Situation der Gesundheitsversorgung von Sans Papiers

Die Darstellung der Situation von Sans Papiers beruht auf erzählten Erfahrungsberichten der verschiedenen Fachstellen. Es sind Informationen aus zweiter Hand, welche die vielfältigen und unterschiedlichen Lebensrealitäten von Menschen ohne geregelten Aufenthalt nicht abschliessend darstellen können.

Sans Papiers sind Menschen, die mit der Absicht längeren Verbleibs ohne Aufenthaltsrecht in der Schweiz leben. Es ist eine heterogene Gruppe von Menschen welche zum Teil nie eine Aufenthaltsbewilligung hatten. Bei anderen ist diese mittlerweile abgelaufen es handelt sich um Menschen, welche einen negativen Asylentscheid erhalten haben und in der Schweiz verweilen.

Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus leben meist in prekären Lebenssituationen. Dies weil sie ihre Grundrechte vor Gericht und im Alltag nicht einfordern können, da sonst ihr Aufenthalt auffliegen würde. Arbeitsbedingungen und Löhne können nicht ausgehandelt werden, Wohnungen nicht offiziell gemietet werden, Gewalttaten nicht angezeigt werden, etc. Das Recht auf Gesundheitsversorgung wird in einigen Kantonen mit nicht-staatlichen medizinische Anlaufstellen in einem gewissen Rahmen gewährleistet. Diese Anlaufstellen arbeiten aber meist mit einem kleinen Budget und einfachsten Untersuchungs- und Diagnostikmethoden. Hinzu kommt, dass das Recht auf Gesundheitsversorgung oft nicht in Anspruch



Situation der Gesundheitsversorgung von Sans Papiers

- Geschätzt gibt es im Kanton Bern rund 3'000 Sans Papiers, in der Gesundheitsversorgung für Sans-Papiers des SRK wurden im Jahre 2019 mit einem Jahres Budget von 50'000 Chf 212 Patient*innen behandelt
- Sans Papiers haben oft prekäre Lebensverhältnisse:
 - Schwierigkeit ihre Grundrechte in Anspruch zu nehmen, Vertragslose Arbeitsverhältnisse ohne Sozialversicherungen, inoffizielle und instabile Wohnungssituation
 - Schlechter Zugang zur Gesundheitsversorgung, wenn keine Krankenversicherung abgeschlossen ist, Angst vor anfallenden Gesundheitskosten, Angst vor der Aufdeckung des unregelmässigen Aufenthalts
 - Psychische Belastung durch die Situation des unregelmässigen Aufenthalts

genommen wird, aus Angst vor anfallenden Kosten und der Aufdeckung des unregelmässigen Aufenthalts oder auch, weil die Existenz der Anlaufstellen nicht bekannt ist. Dies kann dazu führen, dass Krankheiten gar nicht oder erst in einem späten Stadium diagnostiziert werden, was Chronifizierungen begünstigt, welche dann oft auch nicht behandelt werden können, da die Kosten nicht übernommen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass Menschen mit unregelmässigem Aufenthalt, im Prinzip das gleiche Krankheitsspektrum wie die Gesamtbevölkerung (Quelle bezieht sich auf Deutschland) aufweisen, jedoch eine schlechtere Gesundheit zu befürchten haben. Dies aufgrund negativer sozialer Determinanten, unsicherer Lebenssituation und schwierigem Zugang zu unzureichender Gesundheitsversorgung [Quellen: Notfallhilfe für Menschen ohne Papiere, (www.dikone.de) und Berner Beratungsstelle für Sans Papiers (Workshop)]

Rechtliche Grundlagen

Gesetze zur Notfallversorgung

- Art. 12 der Bundesverfassung: Recht auf Hilfe in Notlagen, Anspruch auf medizinische Notfallversorgung (BGE 130 I 71 E. 4.1)
- Art. 12 Abs. 1 UNO-Pakt I: Recht auf Gesundheit, diskriminierungsfreier Zugang zu med. Grundversorgung
- Spitäler und Ärzt*innen sind im Notfall verpflichtet, jede*n zu behandeln
 - Unabhängig vom ausländerrechtlichen Status
 - Unabhängig davon, ob die betroffene Person über eine Krankenversicherung verfügt oder nicht
 - Nothilfepflicht: bei Verletzung drohen strafrechtliche Folgen (Art. 128 StGB)
 - Beistandspflicht in Notfällen (Art. 5 Standesordnung der FMH)

Ärztliche Schweigepflicht (Art. 321 StGB)

- Persönliche Daten dürfen nicht an die Migrationsbehörden weitergeleitet werden
- Bei Verletzung der Schweigepflicht: strafrechtliche Folgen, Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe
- Spezialfälle: Melderecht/-pflicht (nicht abschliessend)
 - polizeiliche Untersuchungen bei Unfall oder Verbrechen
 - Geburten: Pflicht zur Meldung an die Zivilstandsbehörden
- Gilt für Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Chiropraktoren, Apotheker*innen, Hebammen, Psycholog*innen sowie ihre Hilfspersonen (z.B. Krankenpfleger*innen, medizinische Praxisassistent*innen, Ergo- und Physiotherapeut*innen, Sekretariatsangestellte, Buchhalter*innen, etc.) [Quellen: edoeb.admin.ch, sbk-be.ch]

Krankenkasse

In der Schweiz müssen sich nach Gesetz alle Menschen, welche sich längerfristig im Land aufhalten, krankenversichern lassen. Nach einer Weisung von BAG gilt dies auch für Sans Papiers. Alle Krankenversicherer wären demnach dazu verpflichtet Sans Papiers zu versichern, ohne ihre Daten an die Behörde weiterzuleiten. Krankenkassen dürfen nur im Falle von nicht bezahlten Prämien eine Anfrage bei der Einwohnerbehörde machen, um sich nach der aktuellen Adresse der versicherten Person zu erkundigen. In der Praxis stellt sich der Krankenkassenabschluss für Sans Papiers jedoch als schwierig heraus, da sich zum einen viele Krankenversicherer weigern, Sans Papiers aufzunehmen. Zum anderen können Krankenkassen Prämien bis zu fünf Jahren rückfordern (wenn sich die zu versichernde Person in dieser Zeit bereits in der Schweiz aufgehalten hat). Häufig können die Summen der Rückforderung nicht aufgebracht werden, was auch ein Grund dafür ist, weshalb Sans Papiers trotzdem keine Krankenversicherung

Krankenkasse

- Art. 3 Abs. 1 KVG: Versicherungspflicht für jede Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz
- Diese Versicherungspflicht gilt auch für Sans-Papiers, die sich in der Schweiz aufhalten (Aufenthaltsort = Wohnsitz -> i.S.v. Art. 24 Abs. 2 ZGB), dies wurde auch durch Weisungen des BSV und BAG bestätigt.
- Versicherer sind verpflichtet, Sans-Papiers wie alle anderen versicherungspflichtigen Personen aufzunehmen
- Krankenversicherer unterstehen gegenüber Dritten einer Schweigepflicht (Art. 84 ff. KVG, insb. Art. 84a Abs. 5 KVG)
- Daten der Versicherten dürfen nicht an die Migrationsbehörden weitergegeben werden
- Ausnahme: Prämien werden nicht bezahlt > Nachfrage bei den Einwohnerdiensten erlaubt

Krankenversicherungen in der Praxis

- Abgewiesene ausreisepflichtige Asylsuchende in der Nothilfe: Versicherungspflicht durch den Kanton bis zur Ausreise aus der Schweiz (Art. 92d KVV)
- Sans-Papiers, deren Aufenthaltsort den Behörden nicht bekannt ist (ausserhalb der Nothilfestrukturen): 80-90% verfügen über keine Versicherung
- Betroffene wissen nicht, dass sie eine Krankenversicherung abschliessen können
- Prämienkosten können nicht bezahlt werden
- Angst, dass Daten an die Migrationsbehörden weitergeleitet werden
- Krankenkassen weigern sich Sans-Papiers zu versichern

abschliessen. Schlussendlich wissen viele Sans Papiers gar nicht, dass sie ein Recht auf eine Krankenversicherung hätten oder können sich die hohen monatlichen Kosten nicht leisten. Ein Spezialfall stellen Sans Papiers dar, welche einen negativen Asylentscheid erhalten haben, also abgewiesene ausreisepflichtige Asylsuchende sind. Sie sind den Behörden bekannt und haben das Recht auf Nothilfe. Diese beinhaltet das Recht auf Krankenversicherung, welche die Kantone gewährleisten müssen.

Die Berner Beratungsstelle für Sans Papiers und die Gesundheitsversorgung für Sans-Papiers des SRK empfehlen, Krankenkassenabschlüsse nur mit ihrer Hilfe zu machen, da sich viele Kassen erstmal weigern Sans Papiers zu versichern oder oft mehr Informationen verlangen, als sie überhaupt einholen dürften. Ebenfalls helfen beide Stellen, Anträge auf Prämienverbilligungen (siehe unten) einzureichen. Trotz Versicherungspflicht sind nach Schätzungen der Berner Beratungsstelle für Sans Papiers bis zu 90% der Sans Papiers, welche sich ausserhalb der Nothilfestrukturen befinden, nicht versichert.

Prämienverbilligung

- Art. 65 KVG: Anspruch auf Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen
 - Unabhängig vom ausländerrechtlichen Status
- In der Praxis:
 - Problematik: Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse
 - grosse kantonale Unterschiede
 - In Bern können die Beratungsstelle für Sans Papiers und die Gesundheitsversorgung für Sans-Papiers des SRK Prämienverbilligungsgesuche einreichen

Prämienverbilligung

Grundsätzlich haben alle Krankenversicherten mit tiefem Lohn ein Anrecht auf Prämienverbilligung. Es gibt grosse kantonale Unterschiede, wie die Vergabe konkret aussieht. Prinzipiell ist es für Sans Papiers schwer nachzuweisen, dass sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, da sie meist keine Lohnausweise zum Beweis vorzeigen können. In Bern können die Beratungsstelle für Sans Papiers und die Gesundheitsversorgung für Sans-Papiers des SRK Anträge für Prämienverbilligungen beim Amt für Sozialversicherungen des Kantons einreichen.

Unfallversicherung

- Art. 1a UVG: Versicherungspflicht für Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind
- unabhängig vom ausländerrechtlichen Status
- In der Praxis:
 - nur wenige erwerbstätige Sans-Papiers verfügen über eine Unfallversicherung

Wer bezahlt schlussendlich die anfallenden Krankenkosten?

- Unfallversicherung (falls vorhanden)
- Krankenversicherung (falls vorhanden)
- Kanton oder Gemeinde (über die Nothilfe)
- Rückwirkende Versicherung
- Person selbst
 - Unterstützung durch Dritte (Stiftungen, Fonds, etc.)
 - Gesundheitsversorgung Sans-Papiers des SRK
 - Gratisdienstleistung, Reduktionen (Hausärzt*innen)

Was gilt es zu beachten, falls wir als Gesundheitsfachpersonen Sans Papiers behandeln oder weiterverweisen wollen?

- Wenn eine Person ohne geregelten Aufenthalt aufgrund medizinischer Versorgung auffliegt, passiere das meistens nach direkter Konsultation in Notfallaufnahmen. Die Administration kontaktiere immer wieder ohne Wissen der Patient*innen die Behörden, um abzuklären, wer die Kosten der nicht-krankenversicherten Patient*in übernehme.
- Auch die Administration steht unter Schweigepflicht. Ohne Zustimmung der Patient*innen dürfen keine Informationen zu Wohnort, Versicherungsstatus, etc. bei den Behörden eingeholt werden, falls dies trotzdem geschieht stellt dies eine Verletzung der Schweigepflicht dar, bloss ist es den Sans Papiers in ihrer Position faktisch nicht möglich ihr Recht einzufordern und Schweigepflichtsverletzungen anzuzeigen.

- Ebenfalls können Patient*innen, welche keinen geregelten Aufenthalt haben, an die Berner Gesundheitsversorgung für Sans-Papiers des SRK weitergeleitet werden. Dort können potenzielle Hospitalisationen oder medizinische Abklärungen organisiert werden. Die Fachstelle hat Kontakte zu Spitälern sowie privaten Praxen, kann Sans Papiers an diese weiterleiten und verhindert so die Gefahr, dass Spitäler und Praxen fahrlässig persönliche Daten der Sans Papiers an die Behörden weiterleiten. So kann bspw. auch die Adresse der Fachstelle als Korrespondenzadresse angegeben werden, damit eine Person mit ungeregeltem Aufenthaltsstatus möglichst wenig Daten preisgeben muss.
- Deshalb empfiehlt die Anlaufstelle des SRK potenzielle Hospitalisationen oder medizinische Abklärungen über dasselbige ablaufen zu lassen, da es direkte Kontakte zu verschiedenen Spitälern habe. Somit wird eine fahrlässige Meldung an die Behörden vermieden.

- Grundsätzlich können private Praxen gratis oder zu reduzierten Preisen Dienstleistungen für Patient*innen ohne Krankenkasse erbringen. Es sollte darauf geachtet werden, dass das ganze Praxis Team weiss, dass unter keinen Umständen Informationen von Patient*innen ohne geregelten Aufenthalt an staatliche Behörden weitergeleitet werden.

- Schwangere und schwerkranke Sans Papiers, sowie Kinder sollten alle schnellst möglich krankenversichert werden. Eine Versicherung der Kinder empfiehlt sich, da sie die Schule besuchen können und dort eine Krankenversicherung vorausgesetzt wird. Auch andere Sans Papiers sollten auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, dass ihnen eine Krankenversicherung zustehe. Jedoch sollten Krankenversicherungen nur mit Hilfe der Berner Beratungsstelle für Sans Papiers oder der Gesundheitsversorgung für Sans-Papiers des SRK abgeschlossen werden.

Links: Anlaufstellen

Berner Beratungsstelle für Sans Papiers

<https://sanspapiersbern.ch/>

- Hilfe beim Abschliessen von Krankenkassen
- Hilfe beim Antrag auf Prämienverbilligung

Solidaritätsnetz Bern

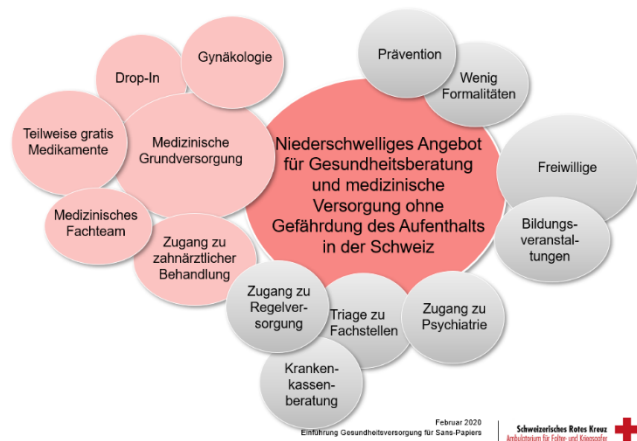
<http://www.sans-papiers.ch/index.php?id=360&L=0>

- Anlaufstelle für Rechts- und Sozialberatung von Sans Papiers

Berner Gesundheitsversorgung für Sans-Papiers des SRK

<https://www.redcross.ch/de/soziale-integration/sans-papiers/gesundheitsversorgung-fuer-sans-papiers>

- Niederschwelliges Angebot für Gesundheitsberatung und medizinische Versorgung



Literatur

Begriff «Sans Papiers»

<https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/zuwanderung---aufenthalt/sanspapiers.html>

Situation der Gesundheitsversorgung von Sans Papiers

http://www.sante-sans-papiers.ch/DE/files/Informationsbroschuere_Sans-Papier_A5_de_Internet.pdf

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/gesundheitschancengleichheit/chancengleichheit-in-der-gesundheitsversorgung/gesundheitsversorgung-der-sans-papiers.html>

https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Broschuere_PDF/BAG_Gesundheit_Illegalitaet_Arbeitspapier_Notfallhilfe_im_Krankenh aus_August_2019_Web.pdf

Schweigepflicht

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/gesundheitschweigepflicht.html>

https://www.sbk-be.ch/fileadmin/2_Dokumente/Sozialpartnerschaft/Freiberufliche/Leitfaden.pdf

Weisung des Bundesamts für Sozialversicherungen (19.12.2002):

http://www.sans-papiers.ch/fileadmin/redaktion/Hintergrund/SansPapiers_Kreisschreiben_B und_2002.pdf

Bestätigung der Weisung durch das Bundesamt für Gesundheit (25.11.2008):

http://www.sans-papiers.ch/fileadmin/redaktion/Hintergrund/best%C3%A4tigung_weisung.pdf